Deutsche Kinderhilfe e.V.	Stellungnahme 169/2021 23.11.2021

Stellungnahme

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Kinder als unmittelbar und mittelbar Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Kinder als unmittelbar und mittelbar Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt

Einführung

Im Jahr 2020 kam es zu 146.655 Fällen von partnerschaftlicher Gewalt, dabei wurden 139 Frauen und 30 Männer getötet.

Insgesamt gab es im Jahr 2020 782 Tötungsdelikte, wobei es in Polizei und Justiz mittlerweile seit Jahren zum Allgemeinwissen gehört, dass mindestens die Hälfte dieser Tötungsdelikte einmal mit partnerschaftlicher Gewalt begonnen hatte.

In Bezug auf betroffene Kinder wurden keine separaten Zahlen erhoben.

Allerdings ist festzustellen, dass mindestens jedes vierte Tötungsdelikt gegen ein Kind in Zusammenhang mit einer Trennung der Erziehungspersonen bzw. mit einem Streit ums Sorge- oder Umgangsrecht verbunden war.

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Gewalt gegen Kinder

Bei partnerschaftlicher Gewalt wird gegen Kinder ausgeübte Gewalt nicht separat erhoben.

Sie fließt in besonders schweren Fällen nach § 225 StGB unter dem allerdings bagatellisierenden Begriff Kindesmisshandlung oder unter die sonstigen Körperverletzungsdelikte in die Statistiken ein und kann so am Ende nicht mehr partnerschaftlicher Gewalt zugeordnet werden.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) gab es in 2020 insgesamt 4542 polizeilich bekannt gewordene Fälle von Kindesmisshandlung.

Misshandlung (Anzahl der Opfer)

	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige	Unter 14jährige	davon unter 6jährige
Misshandlung (vollendet)	3.967	1.712	4.016	1.773	4.204	1.835	3.929	1.650	4.204	1.913	4.208	1.813	4.129	1.703	4.055	1.713	4.497	1.905
Misshandlung (Versuch)	31	13	35	24	29	14	21	15	33	20	39	17	51	32	45	24	45	32
Misshandlung gesamt	**3.998**	**1.725**	**4.051**	**1.797**	**4.233**	**1.849**	**3.950**	**1.665**	**4.237**	**1.933**	**4.247**	**1.830**	**4.180**	**1.735**	**4.100**	**1.737**	**4.542**	**1.937**

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020

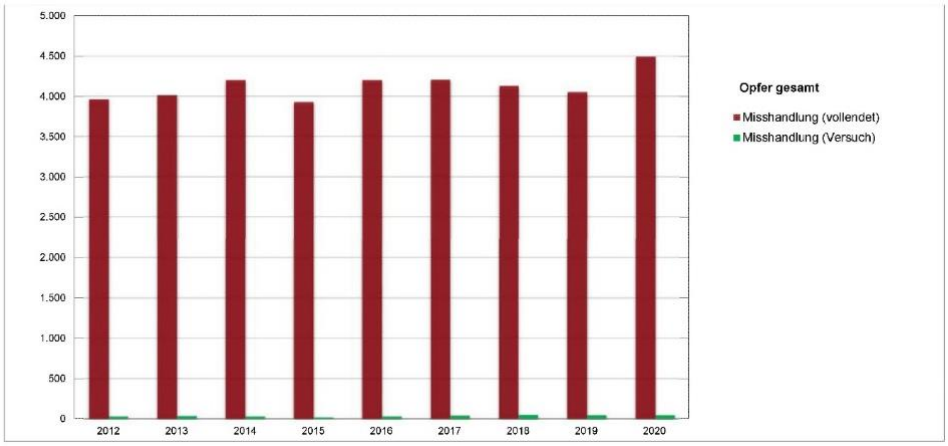

Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
Misshandlung vollendet	10,90%
Misshandlung versucht	0,00%
Opfer gesamt	**10,78%**

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 29 40 FAX: 030 / 24 34 29 49

Eine genaue Analyse der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte ist dagegen sehr viel abhängiger von den Tatfolgen und der Anzeigebereitschaft und muss trotz vorgenommener Präzisierungen zur Täter-Opfer-Beziehung als eher weniger bis nicht valide eingestuft werden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, die Zahlen hierzu hervorzuheben.

Auch bei den Tötungsdelikten gegen Kinder wurde und wird nicht erhoben, ob diese zumindest in Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt erfolgten oder nicht.

Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Anzahl der Opfer)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Tötungsopfer gesamt	167	153	108	130	133	143	136	112	152
Versuche gesamt	75	72	81	52	78	77	98	87	134
Opfer gesamt	**242**	**225**	**189**	**182**	**211**	**220**	**234**	**199**	**286**

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2020

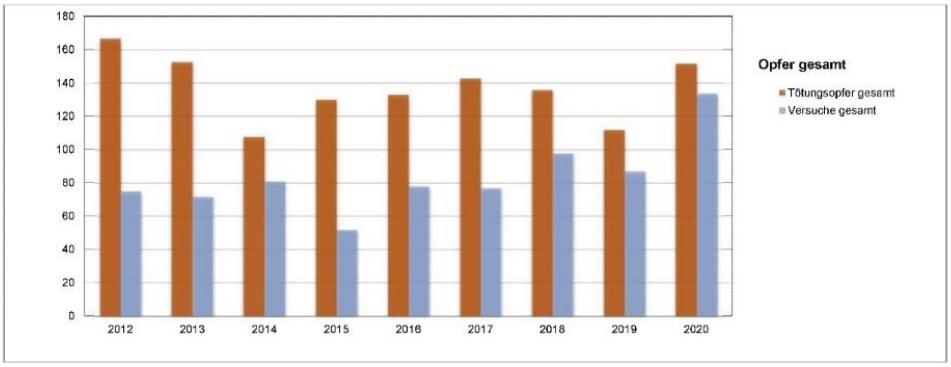

Veränderung Vergleich 2019 - 2020	
Tötungsopfer gesamt	35,71%
Versuche gesamt	54,02%
Opfer gesamt	**43,72%**

Nach einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) und einer eigenen Erhebung des Verfassers, kamen durchschnittlich mindestens 25 Prozent aller getöteten Kinder in Zusammenhang mit einer Trennung bzw. einem Streit ums Sorgerecht/Umgangsrecht zu Tode. 50 Prozent der Täterinnen/Täter waren zum Tatzeitpunkt psychisch auffällig/krank[1].
Natürlich tötet nicht jeder, der partnerschaftliche Gewalt ausübt, seinen Partner, ebenso wenig wie alle Paare, die sich trennen und ums Sorge-/Umgangsrecht streiten, gefährlich für ihre Kinder sind und sie zu töten drohen.

Dennoch sind Krisenzeiten in Beziehungen, zu denen neben Gewalteskalation auch Trennungen zählen, mit größeren Risiken insbesondere für die betroffenen Kinder verbunden und bedürfen bei denjenigen, die von dieser Krise Kenntnis erlangen, besonderer Sensibilität und einem genaueren Hinschauen in Bezug auf eine drohende Gefährdung.

Derzeit gibt es zwar – teilweise eher wenig geschätzte – standardisierte Diagnosesysteme wie z. B. das ODARA Risk Assessment, um Rückfallwahrscheinlichkeiten nach partnerschaftlicher Gewalt strukturierter und besser einschätzen zu können, aber sie gehen

[1] Vgl. Haug, Zähringer: Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland. Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997 bis 2012).(KFN-Forschungsberichte No. 134). Hannover: KFN.
Vgl. auch Becker, Müller: Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten – eine Analyse aus polizeilicher Sicht, „Die Polizei“ Heft 8/2013, S. 237 ff.

nicht weiter auf zum Haushalt der Akteure gehörende Kinder und mögliche Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten und sich dort abzeichnende Risiken für betroffene Kinder ein.

Aus diesem Grund müssen diejenigen, die von Berufs wegen mit Menschen in Zeiten partnerschaftlicher Krisen arbeiten, mindestens immer an die Möglichkeit einer Eskalation denken und unverzüglich und rechtzeitig Alarm geben, wenn nach ihrer Einschätzung eine solche droht.

Und es sei noch einmal daran erinnert, dass 50 Prozent der Täter*innen zum Tatzeitpunkt der o. a. Tötungsdelikte psychisch auffällig oder psychisch krank waren.

Ebenfalls interessant sein dürfte, dass mindestens 50 Prozent der Beschuldigten in Fällen partnerschaftlicher Gewalt, zu denen die Polizei gerufen wurde, unter Einfluss von Alkohol standen.

Eine hierzu durchgeführte tiefer gehende Untersuchung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ergab bei den auswertbaren Fällen bei den Tätern eine durchschnittliche Atemalkoholkonzentration von 1,89 Promille[2].

In diesen Fällen eines möglichen Alkoholmissbrauchs und psychischer Erkrankungen wäre der sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter zu involvieren, um entsprechende Hilfe zu leisten.

Kinder werden in Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt zu oft übersehen und überhört

Eine von der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. initiierte und finanzierte Studie „Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach der polizeilichen Wegweisungsverfügung“ des KFN[3] brachte zutage, dass immer noch etliche Mitarbeiter*innen der Jugendämter nicht davon ausgehen, dass partnerschaftliche Gewalt eine Kinderwohlgefährdung darstellt und dass zum Haushalt gehörende Kinder zu oft nicht oder nur unzureichend wahrgenommen wurden. Gleichzeitig waren die Befragten mehrheitlich der Auffassung, dass die Kinder in diesen Fällen mehr Beachtung finden sollten[4]. Etwas widersprüchlich, da sie es doch sind, die vorrangig mit den Kindern arbeiten sollen und erst nachrangig mit ihren Eltern. Eine österreichische Studie über die Wahrnehmung von Polizeibeamten nach Fällen von häuslicher Gewalt in Österreich erbrachte ähnliche Ergebnis in Bezug auf die einschreitenden Polizeibeamten[5]. Auch von

[2] Vgl. Becker, Mangliers in Polizei Info Report Heft 6/2012, S. 32 ff.
[3] Vgl. Stiller, A & Neubert, C.
Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil I.
[4]Vgl. Neubert, C., Schuhr, J. & Stiller, A.
Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil II. (KFN-Forschungsberichte No. 163). Hannover: KFN.
[5] Vgl. Messner, Hoyer-Neuhold: EinSatz – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen 2014 - 2017

ihnen wurden anwesende Kinder zu oft nur unzureichend wahrgenommen und eher übersehen und überhört als dass man sie altersgemäß mit in die Kommunikation einbezog.

Psychische Auswirkungen mit erlebter oder wahrgenommener Gewalt bei Kindern

Selbst wenn Kinder die Gewalt in der Partnerschaft nicht unmittelbar erlitten, sondern nur miterlebt oder wahrgenommen haben, macht dies etwas mit ihnen. Bereits wahrgenommene Gewalt führt ab der Schwangerschaft zu einer verstärkten Ausschüttung von Stresshormonen, die über einen längeren Zeitraum zu Entwicklungsstörungen bis hin zu neurologischen Beeinträchtigungen führen können [6]. Sie können Schuldgefühle entwickeln, weil sie der unterlegenen Erziehungsperson nicht haben helfen können. Sie können sich mit dem Täter identifizieren und den Unterlegenen Schuld an der Eskalation zuweisen, um das Unerträgliche besser ertragen zu können. Traumatische Erfahrungen in der frühen Kindheit haben häufig langfristige Konsequenzen für die Betroffenen bis ins Erwachsenenalter hinein.

Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwuchsen, leben als Jung-Erwachsene drei bis viermal so häufig in ebenfalls mit Gewalt belasteten Beziehungen auf, wie junge Erwachsene ohne derartige Vorgeschichte[7]. Zur erhöhten Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft und Auswirkungen auf das eigene Erziehungsverhalten vergleiche auch Stiller/Neubert im KFN-Forschungsbericht Nr. 159[8].

Umgang mit Kindern nach partnerschaftlicher Gewalt

Vor dem Hintergrund der oben bereits dargestellten Zusammenhänge ist immer noch häufig ein gefährlicher Widerspruch zu beobachten, der darin besteht, dass Mitarbeiter der Jugendämter und auch Familienrichter nach Fällen partnerschaftlicher Gewalt, in denen der Aggressor oft sogar der Wohnung verwiesen wurde, nicht selten darauf drängen, dass die zum Haushalt gehörenden Kinder so schnell, wie möglich, wieder Umgang mit ihm haben. Weil sich die Gewalt ja nicht gegen die Kinder gerichtet hatte, weil ein Umgangsausschluss das Kindeswohl gefährden würde, weil Kinder beide Elternteile brauchen usw.

Dabei lassen sie außer Acht, dass eben nicht nur die Gefahr einer Retraumatisierung oder gestörten Parteinahme mit Schuldgefühlen drohen kann, sondern dass die Kinder eventuell auch drohenden Gefahren für Leib oder sogar das Leben ausgesetzt werden und dass die Kinder hierdurch nicht selten nicht mehr als Zeugen in anstehenden Gerichtsverfahren in Betracht kommen.

[6] Vgl. Knop, Spengler, Heim: „Neurobiologische Folgen früher Stresserfahrungen“, https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=d0nhDwAAQBAJ&oi=fnd&pg=PA181&dq=gehirnentwicklung+misshandlung&ots=0kPzHpPh7r&sig=lIN4AJPSDEbo7zhlrcGX6Zf7F90#v=onepage&q=gehirnentwicklung%20misshandlung&f=false (ab S. 182), entnommen am 17.11.2021

[7] Kindler, „Häusliche Gewalt und Hochstrittigkeit“ in FPR Heft 5/2011, S. 210

[8] Stiller, A & Neubert, C. a. a. O. S. 29,30

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. vertritt die Auffassung, dass der Begriff Kindeswohl hier unangemessen überdehnt und bis hin zur Inkaufnahme einer Kindeswohlgefährdung strapaziert wird.

Es kann nicht sein, dass Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt beweisen müssen, was ihnen angetan wurde und dass sie und ihre Kinder ebenfalls gefährdet sind.

Es muss ausreichen, die Gewalt und die drohenden Gefahren glaubhaft zu machen, und ein Umgang ist bis zur Klärung aller erforderlichen Einzelheiten auszusetzen oder er darf allenfalls begleitet erfolgen.

Im Gegenzug sollte der Strafrahmen bei nachgewiesenen falschen Verdächtigungen, um sich Vorteile in einem Sorge-/Umgangsrechtsstreit zu verschaffen, tatangemessen stärker ausgeschöpft werden, um so die Wahrscheinlichkeit einer nicht selten aber nur behaupteten Manipulation von Behörden und Gerichten zu reduzieren.

Der in der Polizei propagierte Grundsatz „Wer schlägt, der geht“, sollte auch auf den Umgang von „Schlägern“ mit ihren Kindern übertragen werden.

Ein Umgang eines „Schlägers“ nach partnerschaftlicher Gewalt mit seinen Kindern kann und darf allenfalls die Ausnahme sein und auf keinen Fall länger die Regel.

Schluss/Forderungen

Kinder werden in Deutschland zu oft übersehen und überhört. Die gemeinsamen jährlichen Pressekonferenzen des Bundeskriminalamtes gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium zum Thema „Partnerschaftliche Gewalt“ machen über die Ergebnisse der KFN-Studie hinaus leider einmal mehr deutlich: Kinder sind auch bei partnerschaftlicher Gewalt offensichtlich nur Randfiguren, obwohl gerade sie neben den von der Gewalt betroffenen Erziehungspersonen besonders vulnerabel sind und besonderer Achtsamkeit und eines besonderen Schutzes bedürfen.

I. Situation von Kindern sichtbar machen

Wir fordern, dass in Fällen von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern verstärkt die Sichtweise des Kindes eingenommen wird. Kinder müssen mit ihren Bedürfnissen und Belangen ernst genommen und als eigenständige Zielgruppe wahrgenommen werden.

Das fängt damit an, dass ihnen in kindgerechter Sprache Informationen bereitgestellt und die nächsten Schritte erklärt werden. Kinder brauchen Räume, die eine kindgerechte Atmosphäre schaffen, wo sie sich sicher fühlen und öffnen können. Außerdem sind sie altersgerecht an Entscheidungsprozessen und den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Letztlich brauchen Kinder die Gewissheit, dass sie keine Schuld an der Gewalt tragen.

Für Kinder sind eigene Ansprechpartner*innen bereitzustellen, die Fachkenntnisse über Abhängigkeiten, Machtverhältnisse, Loyalitätskonflikte, Traumatisierung und Umgang mit Dissoziationen besitzen.

II. Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung erfassen

Das Jugendamt ist zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Es besteht in der Praxis zwar die Tendenz, Fälle häuslicher Gewalt als potentielle Kindeswohlgefährdung zu erfassen und ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten. Allerdings stellt die Prüfung auf eine Kindeswohlgefährdung keine bundeseinheitlich standardisierte Vorgehensweise dar. Das Aufwachsen in einer gewaltvollen Atmosphäre hat jedoch Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern. Wir fordern daher, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter das Miterleben von häuslicher Gewalt obligatorisch als eine Kindeswohlgefährdung erfassen und dahingehend eine Prüfung vornehmen.

III. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften

Fachkräften aus der Praxis fehlt es oftmals an Wissen und Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Kindern. Wir fordern daher, gravierende Aus- und Fortbildungsdefizite bei den verschiedenen Professionen von Polizei, Justiz und Pädagogik/Soziale Arbeit zu beheben und Fachkräfte für den Umgang mit betroffenen Kindern zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Für die Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren ist es wichtig, dass Kinder auf die Situation vor Gericht vorbereitet werden, um Unsicherheiten und Ängste zu minimieren. Konkret bedeutet das, Kinder über Abläufe, weitere Beteiligte und deren Rollen zu informieren. Des Weiteren sind Kinder altersgemäß über ihre eigenen Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Schließlich sollten sie vor, während und nach dem Verfahren professionell begleitet werden. In familienrechtlichen Verfahren haben Kinder ein Recht auf einen Verfahrensbeistand, während sie in strafrechtlichen Verfahren das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung haben.

Dabei ist eine Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern notwendig, damit sie eine umfassende Unterstützung in der Bewältigung des Erlebten erhalten. Dazu benötigen Fachkräfte allerdings Kompetenzen in kindgerechter Sprache und in der Anwendung kindgerechter Methoden. Dieses Spektrum von Anforderungen kann nicht „nebenbei“ erfüllt werden. Kinder sind in großem Maße von Erwachsenen abhängig und brauchen deshalb Fachkräfte, die sie wahrnehmen.

IV. Kindeswohl vor Elternrecht bei Umgangsregelungen

Fälle von häuslicher Gewalt werden viel zu oft als Partnerschaftskonflikt betrachtet. Viel zu selten wird in solchen Fällen die Erziehungsfähigkeit der Eltern hinterfragt. Das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung steht im Vordergrund. Wir fordern, bei Vorliegen von häuslicher Gewalt den Ausschluss des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil in Betracht zu ziehen, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.

Das gewaltausübende Elternteil muss beweisen, dass durch den Umgang keine Gefahr für das Kindeswohl besteht. Der Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl muss stets abgewogen werden zwischen dem Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung und dem Risiko einer (Re-) Traumatisierung des Kindes. Dabei müssen der Schutz und die Bedürfnisse der Kinder stets Vorrang haben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Kindeswille berücksichtigt wird.

V. Spezifische Hilfsangebote und Unterstützung für Kinder bereitstellen

Gemäß Artikel 18 und 26 Istanbul Konvention bedarf es spezifischer Angebote für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt. Kinder benötigen in erster Linie Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen, ihre Entwicklung muss gefördert und das Erlebte aufgearbeitet werden. Kinder brauchen Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung, bei der Suche nach eigenen Schutz- und Bewältigungsstrategien, beim Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und bei der Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Dafür müssen bedarfsgerechte und ausreichend finanzierte Angebote geschaffen werden. Außerdem muss der Zugang zu den Hilfen für betroffene Kinder niedrigschwellig sein.